

# **Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen**

gültig ab 1. Dezember 2021

## Inhalt

1. Zweck .....	3
2. Allgemeine Feststellungen .....	3
3. Versicherungstechnische Grundlagen.....	3
4. Technischer Zinssatz .....	3
5. Arten von Rückstellungen .....	3
6. Rückstellung für zu hohe Umwandlungssätze .....	4
7. Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle.....	4
8. Rückstellung für Langlebigkeit bei den Rentnern .....	4
9. Weitere Rückstellungen .....	4
10. Reglementsänderungen, Inkrafttreten .....	4

## 1. Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Pensionskasse festgelegt.

## 2. Allgemeine Feststellungen

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Stiftungsrat. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten beschrieben, berechnet und überprüft.

Freie Mittel werden erst dann ausgewiesen, wenn die technischen Rückstellungen sowie die Wertschwankungsreserve (gemäss Anlagereglement) vollständig bis zum Zielwert geäufnet sind.

## 3. Versicherungstechnische Grundlagen

Der Stiftungsrat legt auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge die versicherungstechnischen Grundlagen fest, die zur Anwendung gelangen.

Die festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen sind im Anhang zur Jahresrechnung angegeben.

## 4. Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz für die Bewertung der Rentenverpflichtungen wird vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Anstelle eines fixen technischen Zinssatzes gelangen risikolose Bewertungszinssätze zur Anwendung. Als risikolose Bewertungszinssätze gelten die fristenkongruenten Kassazinssätze von Obligationen der Eidgenossenschaft (gemäss Publikation unter [www.data.snb.ch](http://www.data.snb.ch)) per Bilanzstichtag.

## 5. Arten von Rückstellungen

In der Pensionskasse bestehen folgende technische Rückstellungen:

- a) Rückstellung für zu hohen Umwandlungssatz
- b) Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle
- c) Rückstellung für Langlebigkeit bei den Rentnern
- d) Weitere Rückstellungen

## 6. Rückstellung für zu hohe Umwandlungssätze

Diese Rückstellung dient dazu, Verluste bei Alterspensionierungen infolge eines zu hohen Umwandlungssatzes auszugleichen.

Die Rückstellung entspricht einem Prozentsatz der Summe der per Stichtag erworbenen Altersguthaben der Invalidenrentner mit temporären Renten, die am Bilanzstichtag das 54. Lebensjahr vollendet haben. Der Prozentsatz zur Berechnung der Rückstellung ergibt sich aus einem Vergleich der reglementarischen Umwandlungssätze mit denjenigen, die aus versicherungstechnischer Sicht korrekt wären. Die Berechnung des Prozentsatzes erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge.

## 7. Rückstellung für hängige Invaliditätsfälle

Mit dieser Rückstellung sollen die Kosten folgender Versicherungsereignisse abgedeckt werden:

- Invaliditätsfälle, von denen bereits bekannt ist, dass zukünftig Leistungen ausgerichtet werden müssen, die aber noch nicht im Rentendeckungskapital berücksichtigt sind.
- Mögliche Invaliditätsfälle, die sich aufgrund von bekannten, in der Regel bereits länger dauernden Erwerbsunfähigkeiten ergeben können.

Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer Schätzung aufgrund von vorhandenen Angaben zu obigen Versicherungsereignissen.

## 8. Rückstellung für Langlebigkeit bei den Rentnern

Diese Rückstellung dient dazu, die Mehrkosten aufgrund eines ungünstigen Sterblichkeitsverlaufes bei den Rentnern auffangen zu können.

Die Höhe der Rückstellung entspricht 5% des Vorsorgekapitals der Rentner.

## 9. Weitere Rückstellungen

Weitere technische Rückstellungen können auf Beschluss des Stiftungsrates gebildet werden, insbesondere bei Gewährung von Leistungsverbesserungen oder im Falle einer Teilliquidation, wenn Rückstellungen für den Fortbestand der Pensionskasse notwendig sind. Der Stiftungsrat stützt sich dabei auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.

## 10. Reglementsänderungen, Inkrafttreten

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Rückstellungsreglement jederzeit zu ändern. Jegliche Reglementsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 24. März 2022 rückwirkend auf den 1. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2019.

Es wird allen Versicherten auf Anfrage ausgehändigt.